

Unterrichtung

Hannover, den 25.02.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Hohe statistische Mehrergebnisse - aber die Kasse klingelt nicht

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 18 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass bei drei vom Landesrechnungshof geprüften Finanzämtern von den statistischen Mehrergebnissen der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nach deren Anschreibungen nur 16 % dem Haushalt tatsächlich zuflossen. Weiterhin bedauert der Ausschuss, dass diese Finanzämter die Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nicht immer folgerichtig umsetzten.

Die Steuerverwaltung sollte die Zahl der Außenprüfungen in bargeldintensiven Branchen (Branchen mit hohem Steuerausfallrisiko) erhöhen und bei Betriebsneugründungen in diesen Branchen anstreben, erste Außenprüfungsmaßnahmen (Kassennachschau, Umsatzsteuersonderprüfung oder Betriebsprüfung) zeitnah durchzuführen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bis zum 31.03.2019 über das Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 22.02.2019

Die Umsetzung der Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen ist Gegenstand der Geschäftsprüfungen des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (LStN) bei den Finanzämtern. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH) betrafen nahezu ausnahmslos zwei Finanzämter. Bei einer im Anschluss an die LRH-Prüfung auf die Umsatzsteuer beschränkten Geschäftsprüfung hat das LStN vergleichbare Sachverhalte in einem der Finanzämter nicht mehr festgestellt. Das andere Finanzamt ist aktuell für eine Geschäftsprüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorgesehen.

Die seit dem 1. Januar 2018 gesetzlich in § 146 b Abgabenordnung (AO) vorgesehene Kassennachschau ist für Betriebe mit hohem Bargeldanteil ein effektives Instrument zur möglichst genauen Identifizierung weitergehend im Rahmen einer Außenprüfung prüfungswürdiger Fälle. Dies gilt in besonderem Maße für die Betriebsneugründungen im Bereich bargeldintensiver Branchen. Deshalb forciert das LStN die Durchführung von Kassennachschauen in diesem Bereich und führt hierzu Erfahrungsaustausche, Schulungen und Workshops durch. Neben der Kassennachschau wird auch weiterhin die Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27 b Umsatzsteuergesetz (UStG) als ein effektives und gleichrangiges Instrument zur Erlangung eines Einblicks in die betrieblichen Abläufe - insbesondere bei Betriebsneugründungen - eingesetzt. Weiterhin hat es zur Unterstützung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer und der Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer bei der Auslesung elektronischer Registrierkassen in allen Finanzämtern spezielle Kassenansprechpartnerinnen und Kassenansprechpartner installiert. Hinzutretend wird das Thema Kassenführung und Zugriff auf Daten vorgelagerter Systeme im Rahmen der Nachwuchsprüferausbildung als eigenständiger Lehrgangsteil geschult.

Letztlich wird ein ständiges Fortbildungsangebot im Bereich Kasse/Daten vorgelagerter Systeme vorgehalten, welches ein kontinuierliches Nachführen neuer und die Aktualität des Wissens bereits vorhandener Kassenansprechpartnerinnen und Kassenansprechpartner ermöglicht.

Die Prüfung von bargeldintensiven Betrieben wird auch zukünftig einer der zentralen Prüfungsschwerpunkte innerhalb der Außenprüfungsstellen darstellen und die Überprüfung der Qualität dieser Außenprüfungen ein Schwerpunkt der Geschäftsprüfungen des LStN sein.

(Verteilt am 01.03.2019)